

Statuten

Verein plankton

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**plankton**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und dient einem gemeinnützigen Zweck.

2. Zweck

Der Verein plankton setzt sich für eine vielfältige, zukunftsfähige, partizipative und gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft im Raum Basel und ganz besonders im urbanen Raum ein. plankton begreift die nachhaltige Transformation unserer Ernährungssysteme als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und fördert darin vielfältige Formen der Teilhabe.

Beim Anbau legt der Verein Wert auf regenerative Prinzipien, Biodiversitätsförderung, gesunde Lebensmittel und faire Arbeitsbedingungen. Die Richtlinien von Bio Suisse werden als Mindeststandard eingehalten. Die erzeugten Produkte werden nach dem Modell der Solidarischen Landwirtschaft an die Vereinsmitglieder verteilt: Arbeit, Kosten und Verantwortung für die Produktion der Gemüse-Abos werden von allen Vereinsmitgliedern gemeinsam getragen. Darüber hinaus kann der Verein seine Produkte an Märkten und an Gastronomie und Wiederverkäufer*innen verkaufen.

Ausserdem schafft der Verein konkrete Erfahrungsräume für ein lebendiges Lernen und macht die komplexen Zusammenhänge zwischen Klima- und Biodiversitätskrise und Landwirtschaft für viele Menschen zugänglich und erlebbar. Mit verschiedenen Aktivitäten (niederschwellige Vermittlungsangebote, Angebote für Schulklassen oder kulturelle Angebote an der Schnittstelle zwischen Kunst und Ernährung) möchte der Verein eine breite Öffentlichkeit für eine nachhaltige Ernährungskultur begeistern und die Wertschätzung für eine lokale, agrarökologische und kleinbäuerliche Produktion fördern.

3. Mitgliedschaft

3.1. Eintritt, Mitgliederbeiträge und Anteilscheine

Jedes Mitglied des Vereins trägt im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszwecks bei. Die Mitgliedschaft im Verein plankton steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen, die ein Interesse am Vereinszweck haben und diesen zu fördern bereit sind. Der Verein kennt zwei Formen von Mitgliedschaften, wobei alle an der Vereinsversammlung eine Stimme haben:

Vereinsmitglieder mit Gemüse-Abo

- Werden mit der Anmeldung für ein Gemüse-Abo automatisch Mitglieder
- Sie bezahlen den jährlichen Beitrag für das Gemüse-Abo
- Sie verpflichten sich, einen Beitrag in Form von Mitarbeit zu leisten

Vereinsmitglieder ohne Gemüse-Abo

- Beantragen eine Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittformulars (der Vorstand entscheidet über die Aufnahme)
- Sie bezahlen einen jährlichen Sympathiebetrag von mindestens 50 CHF pro Jahr

Jedes Vereinsmitglied muss mindestens einen Anteilschein von 250 CHF erwerben. Davon ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins.

3.2. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Vereinsmitglieder mit Gemüse-Abo können ihre Mitgliedschaft per Mail oder Brief jeweils bis zum 31. Januar unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 30. April kündigen.

Vereinsmitglieder ohne Gemüse-Abo können ihre Mitgliedschaft per Mail oder Brief jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

3.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands unter schriftlicher Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.4. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der eingezahlten Anteilscheine. Auf das übrige Vereinsvermögen besteht weder bei Eintritt, Austritt, Ausschluss und Vereinsauflösung ein Anspruch.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Mitarbeiter*innen
- Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

4.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 28 Tage vor der angesetzten Versammlung. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus vorliegen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets
- Behandlung von traktandierten Anträgen der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet.

4.2. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen und den Verein nachhaltig weiterzuentwickeln.

Der Vorstand besteht aus 4 oder mehr Personen und wird an der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse im Konsensentscheid, die Sitzungen werden protokolliert. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und zeichnet im Kollektiv zu zweit. Separate Regelungen bestehen für gewissen Finanztransaktionen gemäss Unterschriftenreglement.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Einberufung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Nachhaltige Planung und Führung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für die Vereinsversammlung
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Vertretung des Vereins nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Koordination der Gemüse-Abos und Sicherstellung des Gemüse-Anbaus

- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Depotstandorte
- Personalverantwortung und -begleitung, Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden
- Entscheid über die Formierung und Aktivitäten von Arbeitsgruppen, Begleiten von Arbeitsgruppen
- Alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb des Vereins sowie aus Vereinbarungen und Kooperationen anfallen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten

Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich und wird nicht monetär abgegolten.

Vertreter*innen des Gartenteams und der Koordinationsstelle können an den Sitzungen des Vorstands informierend, beratend und mit Antragsrecht teilnehmen.

4.3. Mitarbeiter*innen

Die Leitung und Begleitung der landwirtschaftlichen Produktion wird professionellen Gärtner*innen übertragen. Gewisse Koordinationsaufgaben können einer Koordinationsstelle übertragen werden. Die Anstellungsbedingungen, Aufgaben und Zeichnungsberechtigungen werden in separaten Verträgen geregelt. Die Angestellten des Vereins sind während der Dauer ihrer Anstellung automatisch Vereinsmitglieder.

4.4. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen auf eigene Initiative von Mitgliedern oder werden vom Vorstand veranlasst. Sie widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel dem Anbau von Spezialkulturen, der Pflege von Biodiversitätsstrukturen oder dem Einmachen von Überschüssen.

Sie werden vom Vorstand genehmigt. Die Arbeitsgruppen planen gemeinsam mit dem Vorstand den regelmässigen Austausch zur Evaluation der Arbeiten und Festlegung des Budgets und der Ziele der Arbeitsgruppe.

4.5. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einer neutralen Revisionsstelle zu prüfen, sofern die Vereinsversammlung nicht auf die Revisionspflicht verzichtet. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzen

5.1. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Dem Vereins-Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.00, auf den jeweiligen Namen des Vereinsmitglieds lautend

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus den Aktivitäten des Vereins
- Beiträge von Stiftungen, Behörden, Institutionen und Gönner*innen
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Zuwendungen und Erträge.

Allfällige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zu.

5.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Verein bearbeitet und speichert die Personendaten seiner Mitglieder. Die Verantwortung für die gespeicherten Daten trägt der Vorstand.

7. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand auf eine oder mehrere demselben Zweck dienende, gemeinnützige Organisation/en überwiesen. Die Anteilscheine der Mitglieder werden zurückerstattet. Die Mitglieder haben darüber hinaus kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand organisiert die Vereinsauflösung.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.12.2020 genehmigt und zuletzt an der Vereinsversammlung vom 24. Mai 2025 geändert.